

Allgemeinverfügung zum Befahren der Kölner Umweltzone - Gegenseitige Anerkennung von Umweltplaketten zwischen Deutschland und Tschechien

Zur gegenseitigen Anerkennung von deutschen und tschechischen Umweltplaketten wird auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV folgende Regelung getroffen:

1. Kraftfahrzeuge der Klassen M (Personenkraftwagen) und N (Nutzfahrzeuge), die mit einer Plakette nach der tschechischen Regierungsverordnung über die Zuordnung der Kraftfahrzeuge zu Schadstoffgruppen und über Umweltplaketten vom 06. Februar 2013 gekennzeichnet sind, sind auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV von Verkehrsverboten innerhalb der erweiterten Umweltzone Köln unter der nachfolgenden Voraussetzung ausgenommen:
Die Befreiung gilt nur, wenn die Fahrzeuge eine Plakette führen, die dieselbe Farbe aufweisen, wie die im Zusatzzeichen zum Zeichen 270.1 zur Freistellung vom Verkehrsverbot nach § 40 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Ifd. Nr. 46 der Anlage 2 Abschnitt 6 zu § 41 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 06.03.2013) angezeigten Plaketten nach § 2 Abs. 1 i.V.m. Anhang 1 der 35. BImSchV. Damit sind im Bereich der Umweltzone Köln die grünen tschechischen Umweltplaketten als gültig anzuerkennen.
2. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.
3. Die Allgemeinverfügung ist unbefristet gültig.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 3, 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG) an dem auf die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln folgenden Tag als in Kraft getreten.
5. Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sofort vollziehbar.

Begründung

In Tschechien wurden mittlerweile die gesetzlichen Grundlagen für die Einrichtung von Umweltzonen und die Ausgabe von Umweltplaketten geschaffen. Noch in 2014 soll eine erste Umweltzone in Prag eingerichtet werden. Sowohl die Vorgaben zur Zuordnung der Schadstoffgruppen zu den einzelnen Plaketten als auch die Anforderungen an die Ausgabe der Umweltplaketten sind mit den entsprechenden Vorschriften in der 35. BImSchV gleichwertig. Lediglich die achteckige Form der tschechischen Plaketten weicht von der runden Form der deutschen Plaketten ab.

Der Bund hat mit der tschechischen Regierung über die gegenseitige Anerkennung der deutschen und tschechischen Plaketten verhandelt. In Tschechien soll die gegenseitige Anerkennung durch Gesetzesänderung sichergestellt werden. In Deutschland soll die innerstaatliche Anerkennung tschechischer Plaketten durch Allgemeinverfügung auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV erreicht werden. Hierfür sind in Nordrhein-Westfalen die Straßenverkehrsbehörden der Kommunen mit Umweltzonen zuständig.

Sobald bundesweit die Anerkennung der tschechischen Plaketten vollzogen wurde, wird der Bund eine politische Vereinbarung mit Tschechien abschließen. Es ist



außerdem geplant, im Rahmen der nächsten Änderung der 35. BImSchV eine gesetzliche Grundlage für die Anerkennung von Umweltplaketten weiterer Mitgliedsstaaten der EU mit vergleichbaren Anforderungen an die Plaketten zu schaffen.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung des Verwaltungsaktes wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da dies im öffentlichen Interesse liegt. Ein begründetes öffentliches Interesse liegt vor, weil dem Vollzug der Verfügung gegenüber dem Interesse Einzelner, einstweilig auf Grund des Einlegens eines Rechtsbehelfes von den Vollzugsfolgen verschont zu bleiben, nach Abwägung sämtlicher rechtlicher und sachlicher Gesichtspunkte Vorrang einzuräumen ist. Hierbei wurden alle betroffenen Rechtsgüter und Interessen gegeneinander abgewogen.

Zweck der Verfügung ist die Umsetzung der gegenseitigen Anerkennung von deutschen und tschechischen Umweltplaketten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erheben. Die Klage ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV NRW 548) beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO hat die Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO das Verwaltungsgericht Köln angerufen und die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Köln, den 26.09.2014

gez. Roters
Der Oberbürgermeister

- ABI StK 2014, S. 949 -